

## FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil.

Des Weiteren können Versicherte ab Vollendung des **57. Lebensjahres** ihre in Österreich erworbenen Schwerarbeitsmonate über Antrag feststellen lassen, wenn sie bereits mindestens 444 Versicherungsmonate (37 Jahre) erworben haben.

### *HINWEISE*

#### **Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Schwerarbeit („Hacklerregelung“ mit Schwerarbeit)**

Für ab dem 1.1.1959 und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen sowie für ab dem 1.1.1954 und vor dem 1.1.1959 geborene Männer besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach Vollendung des 55. Lebensjahres (Frauen) bzw. 60. Lebensjahres (Männer) in Anspruch zu nehmen, wenn die erforderlichen Schwerarbeitsmonate vorliegen und Frauen 480 Beitragsmonate bzw. Männer 540 Beitragsmonate erworben haben. Dabei beträgt der Abschlag 1,8 % pro Jahr (0,15 pro Monat) des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter.

- 5 -

**Allgemeines über die Schwerarbeitspension**